

An  
alle Bundesministerien

sowie zur Kenntnis an  
die Parlementsdirection,  
alle Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung

Geschäftszahl: BMVRDJ-602.271/0009-V 2/2019

## **Prüfung legislativer Vorhaben auf Auswirkungen in Bezug auf die Informations- und Kommunikationstechnologie; Leitfaden „IKT-Tauglichkeit“, Version 2.0**

Mit Rundschreiben vom 19. April 2012, GZ BKA-602.271/0005-V/2/2012, hat das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst allen Bundesministerien den Leitfaden  
„IKT-Tauglichkeit“ mit dem Ersuchen übermittelt, diesen bei legislativen Vorhaben  
angemessen zu berücksichtigen.

Dieser Leitfaden wurde mittlerweile überarbeitet und aktualisiert und wird somit in der  
nunmehrigen Version 2.0 zur Benützung empfohlen, wobei abermals auf die den Leitfaden  
abschließende *Checkliste* besonders hingewiesen wird.

Der Leitfaden ist auch im Internetangebot des Bundesministeriums für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst auffindbar.<sup>1</sup>

Die ursprüngliche Gliederung des Leitfadens wurde in der neuen Version beibehalten.  
Zu den neuen Inhalten gehört die Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (vgl.

---

<sup>1</sup> Pfad [Verfassungsdienst](#) » [Legistik](#) »  
[Begutachtungs-, Konsultations- und Informationsverfahren, bessere Rechtssetzung](#) »  
[Bessere Rechtsetzung \(Better Regulation\) und Folgenabschätzung, insbesondere WFA](#)

1.2.2, 1.4, 3.2.2, 3.3), des Rechts auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden (1.1.1, 1.3) und der eIDAS-VO (1.1.4, 1.2.2).

Es wird ersucht, hievon alle mit legislativen Aufgaben betrauten Bediensteten des jeweiligen Bundesministeriums in Kenntnis zu setzen.

29. August 2019

Für den Bundesminister:

i.V. IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt